

# KUNDENRICHTLINIEN FÜR DIE KONTOKARTEN UND DIE KONTAKTLOS-FUNKTION



FASSUNG AUGUST 2017

Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen der Kundenrichtlinien für die Kontokarten und die Kontaktlos-Funktion Fassung 2017 mit jenen der zuletzt mit Ihnen vereinbarten Fassung. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

FASSUNG NOVEMBER 2013	FASSUNG AUGUST 2017
<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.</p> <p><b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>1.1. Maestro-Service</b></p> <p>Das Maestro-Service ist ein weltweit verbreitetes Bargeldbezugs-system und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p><b>1.2 Die Maestro-Kontaktlos-Funktion</b></p> <p>Bezugskarten, die mit der Maestro Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanzstellen. <b>Hinweis: die Regelungen der Maestro Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Maestro Kon-taktlos-Funktion ausgestattet ist.</b></p> <p><b>1.3. Quick-Service</b></p> <p>Das Quick-Service ist ein österreichweit verbreitetes elektronisches Geldbörsensystem, welches Ladungen der Elektronischen Geld-börse und bargeldlose Zahlungen mit dieser an gekennzeichneten Akzeptanzstellen ermöglicht.</p> <p><b>1.4. Die Quick Kontaktlos-Funktion</b></p> <p>Bezugskarten, die mit der Quick Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse an gekennzeichneten Akzeptanzstellen. <b>Hinweis: die Regelungen der Quick Kontaktlos-Funktion gel-ten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der Quick Kontaktlos-Funktion ausgestattet ist.</b></p> <p><b>1.5. Persönlicher Code</b></p> <p>Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnum-mer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombi-nation, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermöglicht die Benüt-zung des Maestro-Service (so auch das Laden der Elektronischen Geldbörse Quick) sowie der Selbstbedienungseinrichtungen der BAWAG P.S.K..</p> <p><b>1.6. Kontoinhaber</b></p> <p>Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfer-tigen. Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Ge-meinschaftskonten alle Kontoinhaber.</p>	<p>Diese Kundenrichtlinien regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“), zu welchem Bezugskarten (auch als Kontokarte bezeichnet) ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden „Karteninhaber“) einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut (BAWAG P.S.K.) andererseits.</p> <p><b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>1.1 <del>Maestro</del> Kontokarten-Service</b></p> <p>Das <del>Maestro-Kontokarten</del>-Service ist ein <del>weltweit verbreitetes</del> Bar-geldbezugs-system und bargeldloses Zahlungssystem, welches mit speziell ausgegebenen Zugangsinstrumenten Bargeldbezüge und/oder bargeldlose Zahlungen an gekennzeichneten Akzeptanz-stellen ermöglicht.</p> <p><b>1.2 Die <del>Maestro</del> Kontaktlos-Funktion</b></p> <p>Bezugskarten, die mit der <del>Maestro</del> Kontaktlos-Funktion ausgestattet sind, ermöglichen dem Karteninhaber kontaktlose und bargeldlose Zahlungen <del>und bargeldlose Zahlungen</del> an gekennzeichneten Akzep-tanzstellen. <b>Hinweis: die Regelungen der <del>Maestro</del> Kontaktlos-Funktion gelten nur dann, wenn die Bezugskarte mit der <del>Maestro</del> Kon-taktlos-Funktion ausgestattet ist.</b></p> <p><b>1.3 Quick-Service</b></p> <p><del>entfällt</del></p> <p><b>1.4 Die Quick Kontaktlos-Funktion</b></p> <p><del>Entfällt</del></p> <p><del>1.5</del> <b>1.3 Persönlicher Code</b></p> <p>Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifikationsnum-mer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombi-nation, die der Karteninhaber <del>in einem verschlossenen Kuvert</del> <del>pro</del> <del>Bezugskarte</del> erhält. Die Eingabe des persönlichen Codes ermög-licht die Benützung des <del>Maestro-Kontokarten-Service</del> (<del>so auch das</del> <del>Laden der Elektronischen Geldbörse Quick</del>); sowie der Selbstbedie-nungseinrichtungen der BAWAG P.S.K.</p> <p><del>1.6</del> <b>1.4 Kontoinhaber</b></p> <p>Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an <del>das Kreditinstitut</del> <del>die BAWAG P.S.K.</del> gerichteten Kar-tenantrag zu unterfertigen. <del>Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder</del> <del>Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen.</del> <del>Alle Konto-inhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugs-karte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.</del> <del>Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, be-zeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoin-haber.</del></p>

## 1.7. Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren.

## 1.8. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

## 1.9. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

### 1.9.1. Geldausgabeautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

**Warnhinweis:** Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

## 1.9.2. POS-Kassen

**1.9.2.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit den auf der Bezugskarte angeführten Symbolen „Maestro“ und/ oder „Maestro Kontaktlos“ gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldausgabeautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 1.9.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Maestro Kontaktlos“ gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag an das jeweilige Vertragsun-

## 4.7 1.5 Karteninhaber

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese dritten Personen haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Kundenrichtlinien zu akzeptieren. Karteninhaber sind sowohl der Kontoinhaber als auch Dritte, die eine Bezugskarte erhalten.

## 4.8 1.6 Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut die BAWAG P.S.K. den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

## 4.9 1.7 Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

### 4.9.1-1.7.1 Geldausgabeautomaten Geldautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Geldausgabeautomaten Geldautomaten im In- und Ausland, die mit einem auf der Bezugskarte angeführten Symbol gekennzeichnet sind, mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld bis zu dem vereinbarten Limit zu beziehen.

**Warnhinweis:** Im Ausland kann an Geldausgabeautomaten Geldautomaten aus technischen Gründen zeitweise der Bargeldbezug unterbunden sein. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

**Warnhinweis:** Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, mit der Kontokarte sind ohne gesondertes Entgelt an Geldautomaten der BAWAG P.S.K. sowie an jenen Geldautomaten möglich, mit deren Betreiber die BAWAG P.S.K. einen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat. Betreiber von Geldautomaten („Dritte“), mit welchen die BAWAG P.S.K. keinen diesbezüglichen Vertrag abgeschlossen hat, können die Durchführung von Kartentransaktionen, insbesondere Bargeldbehebungen, an Geldautomaten gegen Verrechnung eines gesonderten Entgelts anbieten. In diesem Fall wird dem Karteninhaber vor Durchführung der Kartentransaktion am Geldautomaten vom Betreiber des Geldautomaten die Durchführung der vom Karteninhaber gewünschten Kartentransaktion gegen ein bestimmtes Entgelt angeboten. Im Fall des Einverständnisses des Karteninhabers wird diesem das vereinbarte Entgelt bei Vorahme der jeweiligen Kartentransaktion direkt vom Betreiber des Geldautomaten verrechnet.

## 4.9.2 1.7.2 POS-Kassen

**4.9.2.1 1.7.2.1** Der Karteninhaber ist berechtigt, an Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbolen „Maestro“ und/ oder „Maestro Kontaktlos“ Symbol gekennzeichnet sind (im folgenden „POS-Kassen“), mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Lieferungen und Leistungen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen (im folgenden „Vertragsunternehmen“) im In- und Ausland bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos zu bezahlen. Geldausgabeautomaten Geldautomaten können die Funktion von POS-Kassen haben sowie können POS-Kassen die Funktion von Geldautomaten haben. Im Ausland kann an Stelle der Eingabe des persönlichen Codes die Unterschriftsleistung erforderlich sein. Der Karteninhaber weist durch Eingabe des persönlichen Codes und Betätigung der Taste „OK“ bzw. durch seine Unterschriftsleistung das Kreditinstitut die BAWAG P.S.K. unwiderruflich an, den Rechnungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an das jeweilige Vertragsunternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 4.9.2.2 1.7.2.2 Kleinbetragszahlungen ohne Angabe des persönlichen Codes:

An POS-Kassen, die mit dem auf der Bezugskarte angeführten Symbol „Maestro“ „Kontaktlos“-Symbol gekennzeichnet sind, ist der Karteninhaber berechtigt, mit der Bezugskarte ohne Einstecken der Bezugskarte, ohne Unterschriftsleistung und/oder Eingabe des persönlichen Codes, durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im In- und Ausland bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion, maximal jedoch 5 Einzeltransaktionen in Folge, kontaktlos und bargeldlos zu bezahlen. Der Karteninhaber weist bei Kleinbetragszahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- durch Verwendung (d.h. bloßes Hinhalten) der Bezugskarte am Zahlungsterminal des Vertragsunternehmens das Kreditinstitut unwiderruflich die BAWAG P.S.K. an, den Rechnungsbetrag an das jewei-

ternehmen zu zahlen. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

### 1.9.3 Elektronische Geldbörse (Quick-service)

Der Karteninhaber ist berechtigt, die Elektronische Geldbörse zu laden und Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen im Inland, an POS-Kassen und Automaten, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet, ohne Eingabe seines persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zum Zahlungsterminal bis zum geladenen Betrag bargeldlos zu bezahlen.

### 1.10. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte oder der Elektronischen Geldbörse bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### 1.11 Entgelte sowie Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

#### 1.11.1 Entgeltvereinbarung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

#### 1.11.2 Entgeltsänderungen

1.11.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen und die Einführung von Entgelten für Dauerleistungen werden dem

lige Vertragsunternehmen zu zahlen. ~~Das Kreditinstitut~~ Die BAWAG P.S.K. nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes bezahlt werden können, auf insgesamt EUR 125,- beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine Zahlung oder Bargeldbehebung mit persönlichem Code durchführen, um weitere Kleinbetragszahlungen bis zum neuerlichen Erreichen des Betrages von EUR 125,- freizuschalten.

### 1.9.3 Elektronische Geldbörse (Quick-Service)

entfällt

### 1.7.3 Selbstbedienungsgeräte der BAWAG P.S.K.

Mit der Bezugskarte kann der Karteninhaber die in der BAWAG P.S.K. aufgestellten Selbstbedienungsautomaten für Einzahlungen, Informationsanforderungen, Auftragserteilungen und Abgabe von Wissens- und Willenserklärungen benutzen.

Informationsanforderungen können vom Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, abgerufen werden.

Einzahlungen in EUR, die Abgabe von Willens- und Willenserklärungen und die Erteilung von Aufträgen erfolgen durch den Karteninhaber sowohl zu dem Konto, zu dem die Bezugskarte ausgegeben ist als auch zu weiteren, bei der BAWAG P.S.K. im Namen und auf Rechnung des jeweiligen Karteninhabers geführten Zahlungs- und Anlagekonten, unter Verwendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes oder unter Verwendung einer anderen, mit der BAWAG P.S.K. vereinbarten Autorisierungsmethode. Durch Einhaltung der vereinbarten Autorisierungsmethode gilt ein Auftrag als erteilt bzw. eine Willenserklärung als abgegeben.

### 1.7.4 Entgelte der BAWAG P.S.K. und Dritter

Die vorstehenden Punkte regeln die Benützungsmöglichkeiten. Ob und gegebenenfalls welche Entgelte der Karteninhaber für die Inanspruchnahme der Benützungsmöglichkeiten an die BAWAG P.S.K. zahlen muss, ist in der zum Kontovertrag gehörigen Konditionenübersicht zu dem betreffenden Kontomodell vereinbart. Jene Entgelte, welche der Karteninhaber im Sinne des Warnhinweises unter Punkt 1.7.1 an Dritte für die Behebung an deren Geldautomaten bezahlen muss, werden vom Karteninhaber mit dem Dritten im Rahmen einer Bargeldbehebung vereinbart.

### 4.40 1.8 Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und seinem Vertragspartner über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Bezugskarte ~~oder der Elektronischen Geldbörse~~ bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem Vertragspartner zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. ~~Das Kreditinstitut~~ Die BAWAG P.S.K. übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch den Vertragspartner.

### 4.44 1.9 Entgelte sowie Entgelts- und Dauerleistungsänderungen

#### 1.11.1 Entgeltvereinbarung

Entfällt

#### 4.44.2 1.9.1 Entgeltsänderungen

~~4.44.2.1 Änderungen der vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen und die Einführung von Entgelten für Dauerleistungen werden dem~~

Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsangebot hinweisen.

**1.11.2.2** Auf dem in 1.11.2.1. vorgesehenen Weg dürfen Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Dieses Angebot erfolgt jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr (jeweils im Verhältnis zum Jahr des Angebots) gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte (=vorangehende) Kalenderjahr (jeweils im Verhältnis zum Jahr des Angebots). Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Wurde mit dem Kontoinhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Index ergebende Entgeltsanpassung nicht vereinbart, so kann diese Anpassung dem Kontoinhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

**1.11.2.3** Sollte die Entwicklung der Lohnkosten gemäß Kollektivvertrag für Angestellte der Banken und Bankiers (Kollektivvertragliches Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1 oder das an seine Stelle tretende Schema, wobei jeweils der Kollektivvertrag des dem Jahr des Angebots vorangehenden Jahres herangezogen wird) die Entwicklung des Verbraucherpreisindex übersteigen, kann im Rahmen von 1.11.2.2 auch eine dieser abweichenden Entwicklung entsprechende Änderung angeboten werden, die aber – unter Anrechnung der sich unter 1.11.2.2 ergebenden Änderung – das Zweifache einer sich aus dem Verbraucherpreisindex ergebenden Änderung nicht übersteigen darf. Im Änderungsangebot wird in diesem Fall darauf hingewiesen, dass die angebotene Entgeltsänderung höher ist als jene, die sich aus der Entwicklung des nationalen Verbraucherpreisindex 2010 ergäbe.

~~Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsangebot hinweisen.~~

**1.9.1.1** Änderungen der vereinbarten Entgelte und die Einführung von Entgelten werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen.

~~**1.11.2.2**~~ **1.9.1.2** Auf dem in ~~1.11.2.1~~ 1.9.1.1 vorgesehenen Weg dürfen werden Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten Entgelte für Dauerleistungen entsprechend im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 2015 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. ~~Dieses Angebot~~ Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres. Diese Veränderung wird gemessen am Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr (jeweils im Verhältnis zum Jahr des Angebots) gegenüber dem Durchschnitt der Indexzahlen für das letzte (=vorangehende) Kalenderjahr (jeweils im Verhältnis zum Jahr des Angebots) vor dem Änderungsangebot. Sofern noch nie eine Anpassung erfolgt ist, ist als Ausgangsbasis der Durchschnitt der Indexzahlen für das vorletzte Kalenderjahr vor dem Vertragsabschluss maßgeblich. Wurde mit dem Kontoinhaber in einem Jahr die sich aus der Entwicklung des Index ergebende Entgeltsanpassung nicht vereinbart, so kann diese Anpassung dem Kontoinhaber auch später noch mit Wirkung für die Zukunft angeboten werden.

Änderungen der mit dem Kontoinhaber vereinbarten, vom Kartenumsatz abhängigen Entgelte können auf dem in 1.9.1.1 vorgesehenen Weg vereinbart werden, wobei das einzelne Änderungsangebot 0,1 %-Punkte nicht überschreiten darf. Diese Anpassung kann einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Jänner jeden Jahres erfolgen.

Falls die BAWAG P.S.K. in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der BAWAG P.S.K. auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den Durchschnitt des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

### **1.11.2.3**

#### **Entfällt**

### 1.11.3 Änderungen der Dauerleistungen des Kreditinstituts

**1.11.3.1** Änderungen der vom Kreditinstitut zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kontoinhaber vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens angeboten. Die Zustimmung des Kontoinhabers zu diesen Änderungen gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt kein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsangebot hinweisen.

**1.11.3.2** Auf dem in 1.11.3.1. vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen angeboten werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs sowie der technischen Entwicklung.

### 1.12 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

### 1.13 Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden. Wird eine für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehene POS-Kasse mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von Mitarbeitern des Vertragsunternehmens eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

### 1.14 Verfügbarkeit des Systems

**Warnhinweis:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebs- und Zahlungsverkehrssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte wei-**

### ~~1.11.3 1.9.2~~ Änderungen der Dauerleistungen ~~des Kreditinstituts~~ der BAWAG P.S.K.

**1.9.2.1** Änderungen der ~~vom Kreditinstitut~~ von der BAWAG P.S.K. zu erbringenden Dauerleistungen werden dem Kontoinhaber ~~vom Kreditinstitut~~ von der BAWAG P.S.K. **spätestens** mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres ~~Wirksamwerdens~~ Inkrafttretens angeboten. **Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt.** Die Zustimmung des Kontoinhabers ~~zu diesen Änderungen~~ gilt als erteilt, wenn ~~beim Kreditinstitut~~ vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ~~des Inkrafttretens~~ kein schriftlicher oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K., einlangt. **Das Kreditinstitut Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils angebotene Änderung sowie im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, Der Kontoinhaber hat das Recht, den Rahmenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Auch darauf wird das Kreditinstitut in seinem Änderungsangebot hinweisen.**

~~1.11.3.2~~ Auf dem in ~~1.11.3.1~~ vereinbarten Weg dürfen nur Leistungsänderungen angeboten werden, die unter Berücksichtigung aller Umstände sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten Leistungsänderungen aufgrund der Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse, gesetzlicher und aufsichtsbehördlicher Anforderungen, der Sicherheit des Bankbetriebs sowie der technischen Entwicklung.

**1.9.2.2** Die Möglichkeit zu Leistungsänderungen auf diesem Weg ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt insbesondere dann vor, wenn die Änderung durch gesetzliche bzw. aufsichtsbehördliche Maßnahmen oder durch die Entwicklung der Judikatur notwendig ist, die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs fördert oder die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen erforderlich ist.

**1.9.3** Die Mitteilungen gemäß den Punkten 1.9.1.1 und 1.9.2.1 an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen können in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebotes an das im BAWAG P.S.K. eBanking für den Kontoinhaber eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, eMail, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

### ~~1.42~~ 1.10 Haftung des Kontoinhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. ~~Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.~~ Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

### ~~1.13~~ Falsche Bedienung eines Geldausgabeautomaten bzw. einer für die Durchführung einer bargeldlosen Zahlung vorgesehenen POS-Kasse

**entfällt**

### ~~1.44~~ 1.11 Verfügbarkeit des Systems

**Warnhinweis:** Es kann insbesondere im Ausland zu technischen, nicht im Einflussbereich ~~des Kreditinstitutes~~ der BAWAG P.S.K. liegenden ~~Abschaltungen der Betriebs- und Zahlungsverkehrssysteme~~ Problemen bei der Akzeptanz der ~~Bezugskarten~~ kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der

tergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.

#### 1.15. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

##### 1.15.1. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

##### 1.15.2. Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

##### 1.15.3. Vernichtung der Bezugskarte

[...]

##### 1.15.4. Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

##### 1.15.5. Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.

**Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

#### 1.16. Änderung der Kundenrichtlinien

1.16.1 Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

**Akzeptanzstellen oder Bezugskarten kommen. Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf Reisen auch andere Zahlungsmittel mitzuführen.**

#### 4.45 1.12 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

##### 4.45.4 1.12.1 Gültigkeitsdauer der Bezugskarte

Die Bezugskarte ist bis zum Ende des Jahres **oder des Monats** gültig, das auf ihr vermerkt ist.

##### 4.45.2 1.12.2 Austausch der Bezugskarte

Bei aufrechem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Bezugskarte. ~~Das Kreditinstitut~~ Die BAWAG P.S.K. ist bei aufrechem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.

##### 4.45.3 1.12.3 Vernichtung der Bezugskarte

[...]

##### 4.45.4 1.12.4 Dauer des Kartenvertrags

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. ~~Das Kreditinstitut~~ Die BAWAG P.S.K. kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag **sowohl vom Karteninhaber als auch von der BAWAG P.S.K.** mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Bezugskarte werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Dies gilt nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Bezugskarte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Bezugskarte. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

##### 4.45.5 1.12.5 Rückgabe der Bezugskarte

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und **bei Kündigung mit Beendigung** des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. ~~Das Kreditinstitut~~ Die BAWAG P.S.K. ist berechtigt, **bei Vertragsende** nicht zurückgegebene Bezugskarten zu sperren und/oder einzuziehen.

**Warnhinweis: Vor Rückgabe oder Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

#### 4.46 1.13 Änderung der Kundenrichtlinien

~~1.16.1 Änderungen dieser zwischen Kunden (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und Kreditinstitut vereinbarten Kundenrichtlinien gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Kundenrichtlinien betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Darauf wird das Kreditinstitut in der Mitteilung hinweisen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.~~

1.13.1 Änderungen dieser Kundenrichtlinien, werden dem Kontoinhaber von der BAWAG P.S.K. mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Kundenrichtlinien in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Kontoinhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder elekt-

**1.16.2** Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

#### **1.17. Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene Adressen gesendet wurden.

#### **1.18. Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

### **2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS MAESTRO-SERVICE**

#### **2.1. Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

#### **2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung**

##### **2.2.1. Limitvereinbarung**

Der Kunde (Kontoinhaber und/der Karteninhaber) und das Kreditinstitut vereinbaren: bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an Geldausgabeautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

ronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärter Widerspruch des Kontoinhabers bei der BAWAG P.S.K. einlangt. Die BAWAG P.S.K. wird den Kontoinhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder elektronisch über das BAWAG P.S.K. eBanking erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie, dass der Kontoinhaber das Recht hat, seinen Kartenvertrag kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die BAWAG P.S.K. die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kontoinhaber über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Kundenrichtlinien übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die BAWAG P.S.K. im Änderungsangebot hinweisen.

~~1.16.2 Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Kundenrichtlinien hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Kartenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.~~

**1.13.2** Die Mitteilung an den Kontoinhaber über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an das im BAWAG P.S.K. eBanking des Kontoinhabers eingerichtete ePostfach, wobei der Kontoinhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach in der mit ihm vereinbarten Weise (SMS, Email, Post oder sonstige vereinbarte Form) informiert werden wird.

**1.13.3** Die Änderung (Anpassung, Senkung bzw. Erhöhung, Einführung und Einstellung) von Entgelten und Leistungen sowohl der BAWAG P.S.K. als auch des Kontoinhabers nach diesem Punkt 1.13 ist ausgeschlossen; für derartige Änderungen gilt ausschließlich Punkt 1.9 dieser Kundenrichtlinien.

#### **4.47 1.14 Adressänderungen**

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, ~~dem Kreditinstitut~~ der BAWAG P.S.K. jede Änderung ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstituts als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Kreditinstitut vom Karteninhaber oder Kontoinhaber bekannt gegebene ~~Adressen~~ Adresse gesendet wurden.

#### **4.48 1.15 Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und - gilt österreichisches Recht.

### **2. BESTIMMUNGEN FÜR DAS MAESTRO KONTOKARTEN-SERVICE**

#### **2.1 Benützungsinstrumente**

Der Karteninhaber erhält von ~~dem Kreditinstitut~~ der BAWAG P.S.K. als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und ~~in einem verschlossenen Kuvert~~ einen persönlichen Code. ~~Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden.~~

Der Kontoinhaber kann die BAWAG P.S.K. mit der Versendung der Bezugskarte und des persönlichen Codes an seine hierfür bekannt gegebene Adresse bzw. an die hierfür bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers beauftragen. In diesem Fall werden von der BAWAG P.S.K. Bezugskarte und persönlicher Code nicht gemeinsam versendet. Konto- sowie Karteninhaber können die BAWAG P.S.K. mit der Versendung des persönlichen Codes an das im jeweiligen BAWAG P.S.K. eBanking eingerichtete ePostfach beauftragen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum ~~des Kreditinstitutes~~ der BAWAG P.S.K.

#### **2.2 Limitvereinbarung und Limitänderung**

##### **2.2.1 Limitvereinbarung**

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und ~~das Kreditinstitut~~ die BAWAG P.S.K. vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von ~~Geldausgabeautomaten~~ Geldautomaten behoben werden kann, sowie bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) unter Benützung der Bezugskarte an POS-Kassen und an ~~Geldausgabeautomaten~~ Geldautomaten mit POS-Funktion bargeldlos bezahlt werden kann.

## 2.2.2 Limitänderung durch das Kreditinstitut

Änderungen der zwischen Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) und Kreditinstitut vereinbarten Limits gelten nach Ablauf von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Anbot über die Änderung auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung des Limits hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

## 2.2.3. Limitsenkungen durch den Kontoinhaber

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

## 2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.9. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

## 2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Kundenrichtlinien Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Kundenrichtlinien angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.

### 2.4.1. Unterfertigung der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

### 2.4.2. Benachrichtigungspflicht:

Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

### 2.4.3. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden und nicht mit der Bezugskarte gemeinsam verwahrt werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### 2.4.4. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis

## 2.2.2 Limitänderung durch das Kreditinstitut

Entfällt

## 2.2.3-2.2.2 Limitänderung durch den Kontoinhaber

Der Kunde (Kontoinhaber und/oder Karteninhaber) ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Änderung des Limits ~~bei der kontoführenden Stelle~~ zu veranlassen.

## 2.3 Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die unter 1.97 beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte nur in dem Ausmaß nutzen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und/oder Überziehungsrahmen) aufweist.

## 2.4 Pflichten des Karteninhabers

entfällt

### 2.4.1 Unterfertigung der Bezugskarte

Entfällt

### 2.4.2 Benachrichtigungspflicht:

entfällt

### 2.4.3 2.4.1 Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. ~~Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug.~~ Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Bezugskarte notiert werden ~~und nicht mit der Bezugskarte gemeinsam verwahrt werden.~~ Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Familienangehörigen, Mitarbeitern ~~des Kreditinstitutes~~ der BAWAG P.S.K., anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. ~~Die Zusendung, mit welcher der persönliche Code dem Karteninhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über den persönlichen Code unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten.~~

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### 2.4.4 2.4.2 Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung der Bezugskarte hat der Karteninhaber



erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrmotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

## 2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte (ausgenommen Zahlungen im Rahmen des Quick-Services) werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.6. Umrechnung von Fremdwährungen

Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldloser Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- ▶ Bei zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ▶ Bei Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind zum Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH.

Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse) können bei der BAWAG P.S.K. erfragt oder auf der Homepage der PayLife Bank GmbH ([www.paylife.at](http://www.paylife.at)) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.7. Sperre

2.7.1. Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrmotrufnummer („PSA Sperrmotruf“) (die Telefonnummer der Sperrmotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. den Internetseiten [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at), [www.bawagpsk.com](http://www.bawagpsk.com), dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.
- ▶ Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrmotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Dann, wenn im Sperrauftrag die Kartenfolgenummer nicht bekannt gegeben wird, bewirkt die über den „PSA Sperrmotruf“ beantragte Sperre bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrmotruf eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen. ~~Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z.B. Verlust oder Diebstahl) muss der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.~~

## 2.5 Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte ~~(ausgenommen Zahlungen im Rahmen des Quick-Services)~~ werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.6 Umrechnung von Fremdwährungen

2.6.1 Bei der Verrechnung von Bargeldbezügen bzw. bargeldlosen Zahlungen an POS-Kassen im Ausland wird der jeweilige Betrag der ausländischen Währung wie folgt umgerechnet:

- ▶ ~~Bei~~ zum Euro fixierten nationalen Währungseinheiten zum jeweiligen Fixkurs;
- ▶ ~~Bei~~ Währungen von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sind, ~~zum Tagesverkaufskurs der PayLife Bank GmbH.~~ zu dem in 2.6.2 dargestellten BAWAG P.S.K. Kontokarten-Fremdwährungskurs.

2.6.2 Der Fremdwährungskurs der BAWAG P.S.K. Kontokarte wird auf Basis der auf der von der TeleTrader Software GmbH betriebenen Internetseite [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) öffentlich zugänglich gemachten Devisenverkaufskurse von inländischen und ausländischen Kreditinstituten ermittelt.

Der BAWAG P.S.K. Kontokarten-Fremdwährungskurs wird für jede Fremdwährung aus dem Mittelwert aller zu dieser Fremdwährung auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) gegenübergestellten Devisenverkaufskurse ohne Berücksichtigung des Kurses der BAWAG P.S.K. gebildet.

Für die Ermittlung des Fremdwährungskurses sind mindestens 4 auf [www.austrofx.at](http://www.austrofx.at) veröffentlichte Kurse (ohne den Kurs der BAWAG P.S.K.) erforderlich. Stehen weniger Kurse zur Verfügung, gelangt der auf der Homepage der PSA Payment Services Austria GmbH (im Folgenden „PSA“) [www.psa.at](http://www.psa.at) ersichtliche Referenzwechsellkurs von der OANDA Corporation zur Anwendung.

2.6.3 ~~Die Umrechnungskurse (Referenzwechsellkurse)~~ Die Fremdwährungskurse der BAWAG P.S.K. Kontokarte können bei der BAWAG P.S.K. erfragt oder auf der Homepage der PayLife Bank GmbH ([www.paylife.at](http://www.paylife.at)) [www.psa.at](http://www.psa.at) abgefragt werden. Der Kurstag für die Umrechnung ist der Tag, an dem die PSA Payment Services Austria GmbH die Belastung von dem ausländischen Kreditinstitut erhält. Der Kurs sowie das Kursdatum werden dem Kontoinhaber in der mit ihm für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.7 Sperre

2.7.1 Die Sperre einer Bezugskarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- ▶ jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrmotrufnummer („PSA Sperrmotruf“); ~~(die Telefonnummer der Sperrmotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten~~ Geldautomaten bzw. den Internetseiten [www.bankomatkarte.at](http://www.bankomatkarte.at), [www.bawagpsk.com](http://www.bawagpsk.com), dem BAWAG P.S.K. eBanking sowie der BAWAG P.S.K. eBanking App entnommen und bei ~~jedem Kreditinstitut~~ der BAWAG P.S.K. erfragt werden) oder
- ▶ jederzeit über das BAWAG P.S.K. eBanking oder über die eBanking App, sofern der Karteninhaber deren Nutzungsmöglichkeit vereinbart hat, oder
- ▶ zu den jeweiligen Öffnungszeiten ~~des Kreditinstitutes~~ der BAWAG P.S.K. persönlich, schriftlich oder telefonisch ~~beim Kreditinstitut~~ bei der BAWAG P.S.K..
- ▶ Eine ~~innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PayLife Sperrmotruf“~~ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. ~~Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam. Dann, wenn im Sperrauftrag die Kartenfolgenummer nicht bekannt gegeben wird, bewirkt die~~ über den „PSA Sperrmotruf“ beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf Weiteres die Sperre aller zum Konto ausgegebenen Bezugskarten.

**2.7.2** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages.

**2.7.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung
- ▶ der Bezugskarte besteht; oder
- ▶ ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

**Warnhinweis: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.**

**Warnhinweis: Die Sperre wirkt für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes spätestens nach der 3. Kleinbetragszahlung.**

### 3. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

#### 3.1 Elektronische Geldbörse

Eine elektronische Geldbörse benötigt ein Speichermedium. Der auf der Bezugskarte angebrachte Mikrochip ist als ein solches Speichermedium geeignet. In die elektronische Geldbörse kann E-Geld im Sinne des E-Geld-Gesetzes (BGBl I 2002/45) geladen werden. Der Karteninhaber kann nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf diesem Mikrochip die elektronische Geldbörse des Quick-Services (im folgenden „Elektronische Geldbörse“) einrichten und verwenden.

#### 3.2. Laden der Elektronischen Geldbörse:

**3.2.1** Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen laden.

**3.2.2** Das Laden kann erfolgen (die Lademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen, mit der Bezugskarte und persönlichem Code an Selbstbedienungsladestationen für das Quick-Service, gegen Barzahlung bei jedem Kreditinstitut, das eine Ladestation für das Quick-Service bereithält.

**3.2.3** Der Speicher der elektronischen Geldbörse sieht technisch einen höchstmöglichen Ladebetrag von EUR 400,00 vor, der technisch nach Verwendung immer wieder bis zu dieser Höhe aufgeladen werden kann.

**3.2.4** Der jeweils geladene Betrag wird dem Karteninhaber beim Laden durch die Ladestation und beim Zahlen an den Kassen angezeigt.

**3.2.5 Warnhinweis: Durch Laden der Elektronischen Geldbörse verringert der Karteninhaber den Betrag, der ihm im Rahmen des Maestro-Service zur Bezahlung an POS-Kassen zur Verfügung steht.**

#### 3.3 Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse

**3.3.1** Mit einer geladenen Elektronischen Geldbörse können Liefere

**2.7.2** Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu ~~veranlassen~~ **beauftragten**.

Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur aufgrund eines ~~schriftlichen~~ Auftrages des Kontoinhabers erstellt.

**2.7.3 Die BAWAG P.S.K. ~~Das Kreditinstitut~~** ist berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die zur Bezugskarte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- ▶ objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Bezugskarte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- ▶ der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Bezugskarte besteht; oder
- ~~ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Bezugskarte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.~~
- ▶ der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Bezugskarte (den Bezugskarten) verbundenen Kreditlinie (Kredit, Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
  - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

**Warnhinweis: Die Sperre wirkt jedoch nicht für das Entladen und Bezahlen mit der Elektronischen Geldbörse.**

**Warnhinweis: Die Sperre wirkt für Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des persönlichen Codes spätestens nach der 3. Kleinbetragszahlung.**

### 3. BESTIMMUNGEN FÜR DAS QUICK-SERVICE

entfällt

rungen und Leistungen von Vertragsunternehmen an Kassen und Automaten im Inland, die mit dem Quick-Symbol gekennzeichnet sind, sowie im Internet ohne Eingabe des persönlichen Codes, ohne Unterschrift oder sonstige Identifikation bis zum geladenen Betrag bargeldlos bezahlt werden. Das Kreditinstitut muss nicht nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war, ordnungsgemäß aufgezeichnet und verbucht wurde und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Störung beeinträchtigt wurde.

**3.3.2** Durch Bestätigen der Zahlung mit der im jeweiligen Zahlungsablauf vorgesehenen Vorrichtung durch Einstecken der Bezugskarte oder durch bloßes Hinhalten der Bezugskarte zur POS-Kasse oder zum Automaten weist der Karteninhaber das Kreditinstitut unwiderruflich an, den vom Vertragsunternehmen in Rechnung gestellten Betrag an den Vertragsunternehmer zu zahlen, soweit dies im geladenen Betrag Deckung findet. Das Kreditinstitut nimmt die Anweisung bereits jetzt an.

**3.3.3** Zahlungsvorgänge werden nur dann durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

#### **3.4 Zahlen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet**

**3.4.1** Zahlungen mit der Elektronischen Geldbörse im Internet sind möglich. Dafür benötigt der Karteninhaber geeignete Hard- (zB Chipleser, Terminal) und Software. Über Anfrage wird das Kreditinstitut oder die PayLife Bank GmbH, Marxergasse 1B, 1030 Wien, dem Karteninhaber solche Produkte bekannt geben.

**3.4.2** Bei Zahlungen im Internet darf die Elektronische Geldbörse nur bei Vertragsunternehmen, die auf ihren Webseiten die Zahlungsmöglichkeit mit „@Quick“ anbieten, verwendet werden. Der Karteninhaber ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen von Vertragsunternehmen, die Quick – Vertragspartner sind, im Internet bargeldlos bis zum geladenen Betrag zu begleichen. Zahlungsvorgänge werden vom System nur durchgeführt, wenn der Rechnungsbetrag nicht höher ist, als der in der Elektronischen Geldbörse geladene Betrag.

#### **3.5 Entladen der Elektronischen Geldbörse:**

**3.5.1** Der Karteninhaber kann die Elektronische Geldbörse an den vorgesehenen Einrichtungen, zB an mit dem Quick-Symbol gekennzeichneten Ladestationen entladen.

**3.5.2** Das Entladen kann erfolgen (die Entlademöglichkeiten sind hier beispielsweise aufgezählt und stehen nicht jederzeit und überall gleichzeitig zur Verfügung): an Geldausgabeautomaten, die über die Quick-Ladefunktion verfügen auf das Konto gegen Gutschrift; an Selbstbedienungsladestationen für Quick-Service auf das Konto gegen Gutschrift; bei jedem Kreditinstitut, welches über eine Ladestation verfügt, gegen die Auszahlung von Bargeld.

**3.5.3** Kann die Elektronische Geldbörse aufgrund einer Beschädigung nicht entladen oder nicht mehr für Zahlungen verwendet werden, ist der allenfalls geladene Betrag beim die Bezugskarte ausgebenden Kreditinstitut geltend zu machen. Wenn auf der Elektronischen Geldbörse vor der Unbrauchbarkeit ein Betrag geladen war, wird dieser dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

**3.5.4** Das Kreditinstitut ist berechtigt bei jeder Barauszahlung die Identität der die Elektronische Geldbörse vorlegenden Person zu überprüfen.

#### **3.6 Gültigkeit der Elektronischen Geldbörse**

**3.6.1** Die Elektronische Geldbörse ist solange wie die Bezugskarte gültig.

**3.6.2** Nach Ablauf der Gültigkeit ist das Laden der Elektronischen Geldbörse nicht mehr möglich.

**3.6.3 Warnhinweis: Vor Vernichtung der Bezugskarte ist die Elektronische Geldbörse zu entladen oder ein noch geladener Betrag für Zahlungen zu verwenden.**

**3.6.4** Wenn nach Ablauf der Gültigkeit auf der Elektronischen Geldbörse noch ein Betrag geladen ist, ersetzt das Kreditinstitut diesen Betrag, wenn er innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Gültigkeit geltend gemacht wird. Danach ist dieser Anspruch verjährt.

### **3.7 Keine Informationen nach Ausführung oder über die Ablehnung eines Zahlungsvorganges**

Der Kontoinhaber und Karteninhaber können die auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherten Beträge an Geldausgabeautomaten oder anderen Ladestationen und Selbstbedienungseinrichtungen abrufen. Weitere Informationen über die Ausführung oder Nichtausführung von Zahlungsaufträgen zu Lasten des auf der Karte gespeicherten Quick-Guthabens erhalten weder der Kontoinhaber noch der Karteninhaber.

### **3.8 Abhandenkommen der Elektronischen Geldbörse:**

**3.8.1 Bei Abhandenkommen (z.B. Verlust oder Diebstahl) der Elektronischen Geldbörse ist der geladene Betrag – wie entsprechendes Bargeld – verloren.** Diese Beträge werden auch nicht erstattet. (Da es sich bei den gespeicherten Beträgen um elektronisches Geld im Sinne des § 1 E-Geldgesetz handelt, der maximale Ladebetrag EUR 400,- nicht übersteigt und eine Möglichkeit, das Zahlungsinstrument zu sperren nicht besteht, ist § 44 ZaDiG nicht anwendbar).

**3.8.2** Eine Sperre der Elektronischen Geldbörse ist technisch nicht möglich. Eine vorgenommene Bezugssperre bewirkt, dass die Elektronische Geldbörse nicht mehr geladen werden kann. Es können aber weiterhin Zahlungen bis zur Höhe des geladenen Betrages vorgenommen werden.

**3.8.3 Der auf der Elektronischen Geldbörse gespeicherte Betrag ist wie Bargeld zu betrachten. Eine dritte Person kann eine abhanden gekommene Elektronische Geldbörse ohne sich zu identifizieren, ohne Eingabe des persönlichen Codes oder ohne Unterschrift verwenden. Eine sorgfältige Aufbewahrung der Bezugskarte, auf der sich die Elektronische Geldbörse befindet, wird daher empfohlen.**

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die jeweils mit dem Kontoinhaber bzw. Karteninhaber rechtsgültig vereinbarten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft“.